

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Schubert (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Einsatz von gebietsfremden invasiven Arten in der Stadt- und Grünplanung

Die **Kleine Anfrage 3598** vom 13. Dezember 2013 hat folgenden Wortlaut:

In vielen Gemeinden und Städten Thüringens sind in den vergangenen Jahren Baum- und Straucharten gepflanzt worden, die vom Bundesnaturschutzamt als gebietsfremde invasive Arten eingestuft werden. Als Begründung hierfür dienen oft funktionelle Vorteile dieser Arten, wie Resistenz gegen Trockenheit, Krankheiten, Schädlinge, Streusalz u.a. Zu diesen Arten gehören der Götterbaum (*Ailanthus altissima*), die Gemeine Robinie (*Robinia pseudoacacia*), die Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*), die Gewöhnliche Schneebeere (*Symphoricarpos albus*) und weitere. Das Ausbringen dieser gebietsfremden Pflanzen in der freien Natur ist nach § 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz grundsätzlich genehmigungspflichtig, jedoch bestehen zurzeit offenbar keine gesetzlichen Einschränkungen bei der Anpflanzung innerhalb von Siedlungsgebieten.

Ich frage die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen wurden in den vergangenen drei Jahren von der Landesregierung und den Unteren Naturschutzbehörden Genehmigungen zur Ausbringung von invasiven bzw. potentiell invasiven Pflanzenarten erteilt und welche Gründe waren dafür ausschlaggebend?
2. Welche gebietsfremden invasiven Neophyten wurden nach Kenntnis der Landesregierung in den vergangenen drei Jahren von kommunaler Seite (in Städten und Gemeinden) und von Seiten des Freistaats Thüringen gepflanzt und wo ist dies geschehen?
3. Wie beurteilt die Landesregierung das mittel- und langfristige Potential der Ausbreitung dieser Arten aus Siedlungsgebieten in die freie Natur, insbesondere in naturnahe Lebensräume, Wälder und Naturschutzgebiete?
4. Gibt es seitens der Landesregierung Überlegungen, auf die Pflanzung entsprechender Arten in Thüringen zu verzichten und sieht die Landesregierung hierzu rechtliche Möglichkeiten?
5. Von welchen gebietsfremden Arten, die in Thüringen vorkommen und/oder angepflanzt werden, erwartet die Landesregierung, dass sie ab 2016 in die Liste gebietsfremder Tier- und Pflanzenarten der Europäischen Kommission aufgenommen werden?
6. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung bezüglich dieser Arten in der Erwartung, dass die Kosten der Bekämpfung invasiver Neophyten jährlich weiter ansteigen werden?
7. Auf welche Weise erfolgt die Information der Bevölkerung über Risiken der Ausbringung und den Umgang mit invasiven Arten?

8. Inwieweit wurden die Ausführungen in der Thüringer Biodiversitätsstrategie "Ausbreitung invasiver Arten begrenzen" bisher umgesetzt?

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. Januar 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Der Landesregierung ist kein Fall bekannt, dass eine derartige Genehmigung erteilt worden ist.

Zu 2.:

Da die Anpflanzung innerhalb von Siedlungsgebieten keiner Beschränkung nach dem Naturschutzrecht unterliegt, finden hierzu keine Erhebungen durch die Naturschutzbehörden statt. Für die freie Natur siehe Antwort zu Frage 1.

Bezüglich der kommunalen Seite liegen den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden zu Frage 2 keine Angaben vor, eine diesbezügliche Vorhaltung ist für die Aufgabe der Rechtsaufsicht auch nicht erforderlich. Hinsichtlich des Freistaats selber gilt, dass in den vergangenen drei Jahren durch die Staatliche Hochbauverwaltung keine Pflanzung von invasiven Neophyten veranlasst wurde.

Durch die Straßenbauverwaltung werden grundsätzlich keine gebietsfremden, invasiven Pflanzen in der freien Natur verwendet. Gleiches gilt für den Bereich des Straßenbegleitgrüns. Jedoch wurde in wenigen Ausnahmefällen auf Sonderstandorten (unmittelbarer Straßenseitenraum) die Kartoffelrose (*Rosa rugosa*) in geringen Stückzahlen gepflanzt, die vom Bundesamt für Naturschutz als invasive Art benannt wird. Künftig werden diese jetzt vorliegenden Forschungsergebnisse des Bundesamts für Naturschutz in der Straßenbauverwaltung Berücksichtigung finden. Im Übrigen ist abweichend vom Grundsatz, dass auch in Straßenbegleitgrün in keinem Fall gebietsfremde, invasive Gehölze verwendet werden sollten, an Sonderstandorten (unmittelbarer Straßenseitenraum, Mittel- und Trennstreifen, Lärmschutzwände, Steilwälle, Stützbauwerke) an klassifizierten Straßen und Gemeindestraßen die Verwendung von Pflanzen gebietsfremder Herkunft unter bestimmten Voraussetzungen zulässig - insbesondere dann, wenn die Aspekte Lichtraumprofil, Gewährleistung der Verkehrssicherheit, Verträglichkeit gegenüber vorhandenen Emissionen und Salzfrachten vorrangig zu beachten sind und dies mit der Verwendung gebietseigener Gehölze nicht erreicht werden kann (gemäß Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze des BMU).

Zu 3.:

Bei den innerhalb von Siedlungsgebieten gepflanzten invasiven Arten ist das Ausbreitungspotenzial von den jeweiligen Standorten und den Entfernungen zum außerörtlichen Bereich und den jeweiligen Standortbedingungen abhängig und jeweils im Einzelfall zu beurteilen.

Es wird eingeschätzt, dass die genannten Arten Gemeine Robinie, Spätblühende Traubenkirsche und Gewöhnliche Schneebeere unter für sie günstigen Umständen ein Potenzial besitzen, in Räume außerhalb der Siedlungsgebiete einzudringen und sich dort auszubreiten.

Zu 4.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu 5.:

Die geplante Verordnung der EU befindet sich noch in Diskussion. Die Landesregierung stellt zum jetzigen Zeitpunkt keine diesbezüglichen Vermutungen an.

Zu 6.:

Es wird auf die Antwort zur Kleinen Anfrage 3202 in Drucksache 5/6585 verwiesen. Soweit sich die Frage nur auf Arten im Sinne der Frage 5 bezieht, kann hier noch keine Aussage getroffen werden. Im Siedlungsbereich erfolgt durch die Landesregierung keine aktive Bekämpfung, da die Ansiedlung zulässig ist. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Zu 7.:

Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie informiert die Öffentlichkeit im Zuge regelmäßig erscheinender Veröffentlichungen durch entsprechende Fachbeiträge. Die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft informiert über den Umgang mit invasiven Arten durch die Herausgabe von Faltblättern. Auf Bundesebene informiert das Bundesamt für Naturschutz durch entsprechende Informationsangebote unter anderem auf einem eigenen Portal unter www.neobiota.de. und die Herausgabe von Schriften und Faltblättern. Ergänzend wird auf die Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage 3202 in Drucksache 5/6585 verwiesen.

Zu 8.:

Der Prozess der Beobachtung und Erfassung invasiver gebietsfremder Arten wurde bereits vor Erstellung der Thüringer Biodiversitätsstrategie in Gang gesetzt. Durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie wurde eine Übersicht invasiver Arten (Schwarze Liste) erstellt. Die Fortschreibung und Aktualisierung dieser Zusammenstellung wird weitergeführt.

Reinholz
Minister